

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (++43)-1-53115/0 Fax (++43) 1 53115/2699 oder 2823

DVR: 0000019

GZ 652.193/7-V/2/99/

An den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Landhauspl. 9 3109 St. Pölten Amt der NÖ Landesregierung Poststelle

2 3 Aug. 1999

Landlag = G-66-1999 Stempel
Bearboner

(Lfg, -296/M-3/1-1999)

Sachbearbeiter LEITNER

Klappe 4207

thre GZ/vom

Ltg.-G-66-1999 (Ltg.-296/M-3/1-1999)

24. Juni 1999

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Juni 1999 betreffend ein NÖ Musikschulgesetz 2000

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1999 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Wie bereits in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes zum zugrundeliegenden Begutachtungsentwurf ausgeführt wurde, ist § 7 Abs. 1 seinem Wortlaut nach kompetenzwidrig. Regelungen, die das Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber regeln, fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die kompetenzwidrige Regelung des § 7 Abs. 1 zweiter Satz hat eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung von Arbeitnehmerrechten Angestellten von privaten Musikschulen bei Anwendung des Arbeitsrechts (vgl. § 1 Abs. 2 Z 8 AngG) zustünden. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), die

im Vergleich zum Arbeitsrecht, insbesondere zum Angestelltengesetz und zum Urlaubsgesetz, ungünstiger sind:

- § 26 Abs. 1: 14-tägige Wartezeit für Entgeltfortzahlungsanspruch bei Krankheit
- § 31 Abs. 1: Möglichkeit des Urlaubsverbrauchs erst nach sechsmonatiger Dienstzeit
- § 38: ungünstigere Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen von weniger als zwei Jahren
- § 40 Abs. 2 lit. a und e: kein Abfertigungsanspruch bei Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses, bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt, und bei Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde.

Überdies besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Bei dem in § 8 geforderten "Musikschulstatut", das von der Schule zu erlassen ist, handelt es sich nicht um das Organisationsstatut im Sinne von § 14 des Privatschulgesetzes.

Die Beiziehung von Vertretern der Universitäten zum Musikschulbeirat nach § 11 Abs. 8 stellt, weil Bedienstete der Universität und nicht Universitätsorgane als solche vom Musikschulbeirat beigezogen werden, keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne von Art. 97 Abs. 2 B-VG dar. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Vorschrift nicht Dienstpflichten von Bundesbediensteten regelt, sondern lediglich eine Ermächtigung des Musikschulbeirates darstellt.

17. August 1999 Für den Bundeskanzler: IRRESBERGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T